

BStGer BG.2005.23 vom 30. August 2005

Bundesstrafgericht, 2005-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.23

FR: TPF BG.2005.23 du 30 août 2005

IT: TPF BG.2005.23 del 30 agosto 2005

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A., B., C., D. und E. (Art. 346 und 350 StGB)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWE-RI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und das Bezirksstatthalteramt Liestal sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone nach aussen zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 213., Anhang II).

E. 1.2

Hinsichtlich der Verfahren betreffend A., B. und C. sind die Eintretensvoraussetzungen vorliegend erfüllt, weshalb auf die Beschwerde insofern eingetreten wird.

E. 1.3

Demgegenüber wurde zwischen den Parteien kein Meinungs austausch hinsichtlich des Verfahrens betreffend D. durchgeführt, weshalb diesbezüglich auf das Gesuch nicht eingetreten werden kann.

E. 1.4

Mit Bezug auf die Person von E. ist die Strafverfolgungs- und Beurteilungspflicht des Gesuchstellers nicht streitig und bildet im Übrigen auch nicht ex-

- 5 -

plizit Gegenstand der Anträge des Gesuches um Festsetzung des Gerichtsstandes vom 11. Juni 2005 (act. 1 und 4). Folglich ist auf den entsprechenden Antrag des Gesuchsgegners nicht einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB sind die Behörden des Ortes für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer

Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind diese strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

Grundsätzlich hängt der Gerichtsstand nicht davon ab, was dem Beschuldigten schliesslich nachgewiesen werden kann, sondern er richtet sich nach den Handlungen, die durch die Strafverfolgung abgeklärt werden sollen und mit Bezug auf welche sich die Beschuldigung nicht zum Vorneher ein als haltlos erweist (BGE 98 IV 60, 63 E. 2; 113 Ia 165, 170 E. 4c/bb). Der Gerichtsstand bestimmt sich mit anderen Worten nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, d.h. was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Grundlage zur Beurteilung der Frage, welche Tat als die schwerste zu qualifizieren ist, sind einerseits die im Zeitpunkt der Gerichtsstandsbestimmung bekannten Handlungen, andererseits deren rechtliche Qualifikation, so wie sie sich aufgrund der gesamten Aktenlage im Zeitpunkt des Gerichtsstandsentscheids durch die Beschwerdekammer darstellen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 286 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Die Beschwerdekammer ist dabei nicht an die rechtliche Würdigung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden gebunden (BGE 92 IV 153, 155 E. 1; vgl. zum Ganzen: Entscheide des Bundesstrafgerichts BK_G 076/04 vom 27. Oktober 2004 E. 3.2 sowie BG.2005.22 vom 9. August 2005 E. 2.1).

E. 2.2

Aus der derzeitigen Aktenlage erhellt, dass A. und B. vorgeworfen wird, sowohl auf dem Gebiet des Gesuchstellers als auch auf dem Gebiet des Gesuchsgegners strafbare Handlungen begangen zu haben, womit Art. 350 StGB zur Anwendung gelangt.

Der Gesuchsgegner seinerseits eröffnete im April 2004 ein Strafverfahren gegen A. und B. wegen Verdachts des Betäubungsmittelhandels und be-

- 6 -

schlagnahme unter anderem einen mit Drogen kontaminierten Barbetrag von Fr. 18'000.-- in der für den Drogenhandel typischen kleinen Stückelung, was unbestrittenermassen einem Gegenwert von rund 600 Gramm Heroin oder 250 Gramm Kokain entspricht. Der Reinheitsgehalt dieser Drogenmenge übersteigt so oder anders mit grosser Wahrscheinlichkeit 12 Gramm Heroin oder 18 Gramm Kokain, was nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Annahme eines schweren Falles im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 BetmG massgebend ist (BGE 122 IV 360, 363 E. 2a; 119 IV 180, 185 E. 2d). Auch wenn den erwähnten Beschuldigten in den Strafakten des Gesuchsgegners lediglich der Handel mit Betäubungsmitteln in allgemeiner Form vorgehalten wird, ist folglich davon auszugehen, dass die Strafuntersuchung des Gesuchsgegners den qualifizierten Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 BetmG beschlägt oder zumindest beschlagen sollte. Da auch der Gesuchsteller gegen A. und B. ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen dieselbe Bestimmung führt, ist derjenige Kanton zuständig, der die Untersuchung zuerst angehoben hat. Dies ist unbestrittenermassen der Gesuchsgegner, weshalb er für die Verfolgung und Beurteilung der A. und B. vorgeworfenen Straftaten zuständig ist.

E. 2.3

Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass C. den Vertrieb der Drogen masslich von der I.-strasse in Basel aus koordinierte. Dahin überbrachte ihm B. jeweils auch das durch den Drogenverkauf umgesetzte Geld (act. 1; Beilage zu act. 1, Bundesordner Bezirksstatthalteramt Liestal, Aktion „G.“, C. und Konsorten, Reg. „Zur Sache“, Einvernahmeprotokoll vom 1. Juli 2005). Dass C. auch auf dem Gebiet des Gesuchstellers straffällig wurde, ist indessen nicht aktenkundig und wird von den Parteien auch nicht behauptet. Da ihm somit derzeit ausschliesslich auf dem Gebiet des Gesuchsgegners begangene Straftaten vorgeworfen werden, ist ebenfalls der Gesuchsgegner für die Verfolgung und Beurteilung derselben berechtigt und verpflichtet.

Zu keinem anderen Resultat würde man im Übrigen gelangen, wenn man von Mittäterschaft zwischen C. und insbesondere B. ausgehen würde. Diesfalls wäre nämlich ebenfalls der Gesuchsgegner als die Untersuchung zuerst gegen einen Mittäter – in diesem Fall B. – anhebende Behörde zuständig (Art. 349 Abs. 2 StGB).

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.